



Samtgemeinde A l t e M a r c k

- staatliche G e b i e t s k ö r p e r s c h a f t , aktiviert durch
Rechtsträger am 1.März 2015 (Urkunde) u.
Weltanschauungsgemeinschaft gem. GG Art. 4 , 28, 140
u. Landesverfassung Sachsen-Anhalt ua. Art. 9, 32 ,137

Verwaltung: Bahnhofstr. 1, 39619 Arendsee / Altmark

**Informationen zur Zugehörigkeit in der
Weltanschauungsgemeinschaft
Samtgemeinde A l t e M a r c k
und zur
Feststellung der Staatsangehörigkeit**

<u>Inhaltsangabe</u>	<u>Seite</u>
Einleitung	3
Was ist ein Staatsangehörigkeitsausweis?	5
BVerfGE 77, 137 - Teso	7
Wie sieht ein Staatsangehörigkeitsausweis aus?	10
Welche Unterschiede gibt es zwischen einem Staatsangehörigkeitsausweis und einem Personalausweis	11
Ab wann wird man, je nach Bundesland, als Bürger betrachtet?	16
Wie beantrage ich einen Staatsangehörigkeitsausweis ?	17
Weitere wichtige Rechtshinweise	24
Quellenangabe und Links	25
Schlussbemerkungen	27
Danksagung	29
Rechtsbehelf	31
Notizen	32
Kontakt	34

Einleitung

Geschätzte Leser,

vielen Dank, daß Sie sich für die Zugehörigkeit zur kreisfreien Weltanschauungsgemeinschaft Samtgemeinde Alte Marck interessieren.

Unsere Samtgemeinde ist eine Weltanschauungsgemeinschaft, welche durch Deutsche im Kaiserrecht stehend, auf der Urgemarkung der A l t e M a r c k und im gültigem deutschem Recht vor Bündnisfall 1914 aktiviert worden ist. Ihr gehören im alten Recht aktivierte und in Reorganisation befindliche Urgemeinden an. So lange deren Reorganisation nicht abgeschlossen ist, bietet sie diesen Gemeinden die Verwaltungsgemeinschaft und deren gemeinschaftlichen Schutz vor Repressalien an. Die Organisation einer Weltanschauungsgemeinschaft ist dabei gem. Artikel 4 und Artikel 140 GG in Verb. m. Artikel 28 GG den Religionsgemeinschaften gleich gestellt. Somit ergibt sich für den Treuhandverwalter der Besatzungsmächte die zwingende Verpflichtung zur Neutralität gegenüber der sich im Jahre 2015 im Kaiserrecht proklamierten Weltanschauungsgemeinschaft rechtsverbindlich festgestellter Deutscher. Die **Samtgemeinde A l t e M a r c k** stellt ihren Zugehörigen und Angehörigen der ihr angeschlossenen Gemeinden bis zum Abschluß derer Reorganisation und Geschäftsfähigkeit einen Heimatschein aus. Die dafür notwendig einzureichenden Dokumente sind der Webseite der Samtgemeinde A l t e M a r c k zu entnehmen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Heft Einiges an Hintergrundwissen vermitteln zu können. U.a. zur Zugehörigkeit in der Samtgemeinde Alte Marck, sowie der deutschen

Staatsangehörigkeit und dem dazugehörigem Feststellungsverfahren, welches durch die Behörden grundrechtverletzend immer öfter verweigert wird.

Bitte beachten Sie, daß wir in diesem Heft alleine Qualitätslinks der Bundesrepublik Deutschland oder international respektierter Universitäten verwenden. Falls einer der Links dennoch nicht funktionieren sollte, haben Veränderungen auf den Internetpräsenzen der Quellen stattgefunden. Jeder wird aufgefordert sich eigenverantwortlich über die Rechtslage und seinen Personenstatus zu informieren.

Arendsee im Nov. 2018

Der Gemeinderat

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine genauere Erklärung dazu, was ein Staatsangehörigkeitsausweis ist.

Was ist ein Staatsangehörigkeitsausweis?

Auf der Internetpräsenz der Stadt Oelde NRW findet man Folgendes.



Stadt Oelde

- Anliegen
- Lebenslagen
- Nutzergruppen
- Organisationsstruktur
- Mitarbeiter(innen) A - Z
- Formulare
- Top 15
- Seite drucken
- Zurück
- Startseite festlegen
- Impressum

Anliegen

A-Z: Staatsangehörigkeitsausweis

für diese Dienstleistung wenden Sie sich bitte an den Kreis Warendorf

Beschreibung

Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen werden; ein Personalausweis oder ein Reisepass haben keine Beweiskraft hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigkeit.



Außer den Angaben über Sie selbst sind in der Regel auch Angaben über die Personen erforderlich, von denen Sie Ihre Staatsangehörigkeit ableiten und zwar in aufsteigender Generationenfolge bis mindestens 1914 zurück.

Minister Strobl vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Bundeslandes Baden Württemberg, wird wie folgt, in der Antwort auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Lede Abal in der Drucksache des Landtages 16 / 1833 vom 04.04.2017, zitiert.

Auszüge aus der Drucksache des Landtages BA WÜ 16 / 1833

Frage vom Abgeordneten Lede Abal

„1. *„Welchem Verwendungszweck dient der Staatsangehörigkeitsnachweis bzw. der Staatsangehörigkeitsausweis?“*

Antwort von Minister Strobel

„Zu 1.:

Der Staatsangehörigkeitsausweis dient dazu, die deutsche Staatsangehörigkeit des Inhabers verbindlich nachzuweisen. Die Staatsangehörigkeitsbehörde dokumentiert durch die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises, dass die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Ausstellung besteht (§ 30 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz [StAG]). Diese Feststellung wirkt auch für die Zukunft, solange nicht der Nachweis des nachträglichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht ist.“

Frage vom Abgeordneten Lede Abal

„3. *Welche Dokumente erfüllen ersatzhalber den gleichen Zweck?“*

Antwort des Minister Strobel

„Zu 3.: *Der Staatsangehörigkeitsausweis ist **das einzige Dokument**, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Ange-*

legenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG). Der deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Soweit die korrekte Beantwortung der gestellten Fragen. Warum also weist der Bundespersonalausweis und der Bundesreisepaß nicht die deutsche Staatsangehörigkeit aus, was ganz offenbar dem Bürger nicht allgemein bekannt ist und warum sollte diese dann überhaupt ausgestellt werden? Siehe hierzu auch den folgenden Teso-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987.

BVerfGE 77, 137 - Teso

Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte 1987 im Beschluß 137 folgendes fest. Hier ein Auszug:

Randnummer 22

„Der Beschwerdeführer war zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes. Die Ablehnung der Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit wirkt sich wie eine Entziehung der Staatsangehörigkeit aus (vgl. BVerwG DÖV 1967, S. 94 f.).“

Randnummer 23

„Der Umstand, daß dem Beschwerdeführer im Jahre 1970 ein Personalausweis und im Jahre 1972 ein Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden, bewirkte keine Einbürgerung. Das Reichs- und Staatsangehörigkeits-

gesetz kennt eine Einbürgerung durch bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses nicht.“

Das eben erwähnte Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz RuStaG wurde, mit Wirkung vom 01. Januar 2000 in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), umbenannt (Erstellungsdatum 22.7.1913).

Hier ein Bild der Ersten Seite der PDF des StAG von der Internetpräsenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der Juris GmbH,

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

StAG

Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

Hier darf sich wohl jeder zu Recht fragen, warum sich die 1949 gegründete BRD nach einem Gesetz richtet, dessen Ausfertigungsdatum der 22.07.1913 ist? Das Lehrbuch Staatsrecht III, aktuelle Ausgabe 2016, Michael Schweizer, **RN 1025** besagt dazu:

Beispiel: Das BVerfG hat hinsichtlich der vor der Wiedervereinigung zentralen Frage des Fortbestehens des Deutschen Reiches in diesem Zusammenhang ausgeführt (BVerfGE 36, S. 1 ff, 15 f):

„Das Grundgesetz ... geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 ff]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“

1026 (4) Ferner unterscheidet man **allgemeine** und **partikuläre** Völkerrechtssubjekte, je

Da es in den Einbürgerungsbehörden offenbar immer wieder Mißverständnisse darüber gibt, ob das RuStAG 1913 noch existiert oder überhaupt noch gültig ist, auch hier ein Auszug aus dem Lehrbuch Staatsrecht III, aktuelle Ausgabe 2016, Michael Schweizer, RN 1039, es führt aus, was das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Wirklichkeit ist:

1039 aa) **Umfang.** Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit richten sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (StAG; Sartorius I, Nr 15), das trotz vieler Änderungen auch heute noch gilt, jetzt aber als „Staatsangehörigkeitsgesetz“ betitelt ist.

Interessant ist nun aber auch, daß man keine Aufforderung zum Zwecke der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bekommt (Staatsangehörigkeitsausweis). Man geht also lediglich von der Vermutung eines Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit aus. Was hat aber eine Vermutung für einen rechtlichen Wert? Ist man Nilpferd, wenn man als Nilpferd behandelt oder diese Vermutung als Realität vom Jäger nicht in Zweifel gezogen wird? Darf man sich beschweren, wenn Dich der Jäger als Nilpferd erschossen hat?

Natürlich darf man sich auch fragen, warum anscheinend die deutsche Staatsangehörigkeit, die Bundesrepublik betreffend, als eine Art Holschuld gesehen werden kann.

Bis zum Redaktionsschluß bekam hier übrigens keiner eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland (oder auch BRD) bestätigt, denn eine solche gibt es schlicht und ergreifend nicht.

Anders beim Bundespersonalausweis, hier kommt die Bundesrepublik Deutschland (als Treuhandverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets = GERMANY →

Staatenschlüssel 000) auf Sie manchmal sogar unangenehm zu, um Ihnen damit invisible Vertragsverhältnisse zur Verwaltung Ihrer Personenrechte sehr rüde aufzwingen zu wollen.

Wie sieht ein Staatsangehörigkeitsausweis aus?



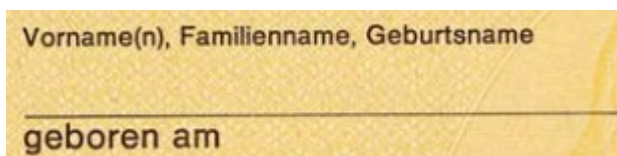
Der Ausweis hat A4 - Format

Welche Unterschiede gibt es zwischen einem Staatsangehörigkeitsausweis und einem Personalausweis?

Wie oben bereits vom BuVerfG und in der Folge durch den Minister Strobel ganz richtig festgestellt, ist der Personalausweis / Reisepaß kein Nachweis für den Rechtsstand mit deutscher Staatsangehörigkeit. Hier kann sich der Leser u.a. die Frage stellen, warum dennoch auf dem Personalausweis Staatsangehörigkeit / Nationalität „DEUTSCH“ vermerkt worden ist. Letzteres ist korrekt, eine Staatsangehörigkeit ist es nicht. „DEUTSCH“ ist der Rechtsstand im Gebietsstande 1937 (Weimarer Republik und Hitlerdeutschland) für welche die Treuhandverwaltung Bundesrepublik Deutschland zuständig ist.

Nun einige augenfällige Unterschiede der zwei Dokumente bzw. Urkunden.

Hier eine Vergrößerung, des Bildausschnitts aus dem Staatsangehörigkeitsausweis:



Im Unterschied zum Personalausweis, dessen Abbildung auf der kommenden Seite genauer betrachtet werden wird, ist auf dem Staatsangehörigkeitsausweis „**Familienname**“ und auf dem Bundespersonalausweis „**NAME**“ und dazu bei Letzterem auch noch in Versalien (Großbuchstaben) vermerkt.

Warum dies wichtig ist wird nach der Abbildung des Personalausweises erklärt, denn „**NAME**“ und „**F a m i l i e n a m e**“ sind nicht das Gleiche oder dasselbe, sie haben völlig unterschiedliche rechtliche Bedeutungen.



Der Unterschied zwischen **NAME** und **Familienname** ist im Antrag § 28 der Verordnung über Personalausweise (PAuswV) und den elektronischen Identitätsnachweis erklärt. Hier ein Auszug daraus:

§ 28 Antrag

„(1) Um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 Satz 1 des Personalausweisesgesetzes überprüfen zu können, muss ein Antrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisesgesetzes enthalten:

- 1. Angaben zur Identitätsfeststellung von **juristischen und natürlichen Personen**;*

a) bei natürlichen Personen sind dies insbesondere der Familiename, die Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung;

b) bei **juristischen Personen** sind dieses insbesondere der **Name**, die **Anschrift des Sitzes**, die **Rechtsform** und die **Bevollmächtigten**; außerdem ist in diesem Fall eine **Kopie des Handelsregistrauszugs** oder der **Errichtungsurkunde** (Geburtsurkunde? Anm. Redaktion) **beizulegen**;

Es kann demnach festgestellt werden, daß Bundespersonalausweise für juristische Personen und Natürliche Personen ausgestellt werden **könnten**.

Das Kennzeichen für eine n / **Natürliche Person** ist der **Familiename**.

Das Kennzeichen für eine **juristische Person** ist der **NAME**.

Die Bundeszentrale für politische Bildung vermittelt über juristische Personen Folgendes:

hier ein Zitat der Internetpräsenz der Bundeszentrale für politische Bildung:

„Juristische Personen des Privatrechts sind:
Verein; Stiftung des Privatrechts; Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Aktiengesellschaft; eingetragene Genossenschaft;
juristische Personen des öffentlichen Rechts
entstehen durch Hoheitsakt (Gesetz); es handelt sich namentlich um Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

über natürliche Personen Folgendes:

„...natürliche Person: der Mensch als Träger von Rechten...“

Sie könnten sich nun die Frage stellen, ob Sie Ihren Antrag auf Ausstellung eines ausgehändigten Bundespersonalausweises als n / Natürliche Person oder als juristische Person gestellt haben und mit welcher Person Sie sich dann letztlich **identifizieren** sollen.

Abschließend zum Thema sei der § 5 Personalausweisgesetz erwähnt

Personalausweisgesetz:

„§ 5 Ausweismuster, gespeicherte Daten“

... .

(2) Der Personalausweis enthält . . . ausschließlich folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:

- 1. **Familienname und Geburtsname,***
- 2. **Vornamen,***
- 3. **Doktorgrad,***

... .

Staatsangehörigkeit, . . .“

Entgegen des PAuswG wird aber der Bundespersonalausweis willkürlich (oder mit Absicht?) mit NAME (in Großbuchstaben) – anstatt Familienname in Groß und Kleinbuchstaben und eine Nationalität statt der Staatsangehörigkeit ausgewiesen.

Die millionenfach produzierten Exemplare widersprechen somit dem Gesetzestext der Personalausweisverordnung sowie dem amtlichen / gesetzlichen Muster des Bundespersonalausweises gem. § 5 PAuswG. Prüfen Sie

bitte selbst, ob auf Ihrem Bundespersonalausweis nun der „NAME“ oder „*Familienname*“ vermerkt worden ist.

Welche Bedeutung der „NAME“ im Handelsrecht, Privat- und öffentlichem Recht besitzt, gleichen Sie bitte mit § 17 HGB, Artikel 7 und Artikel 10 EGBGB und für die Folgenabwägung im § 677 BGB für sich selber ab.

Es ist somit festzustellen, mit Bundespersonalausweis und Bundesreisepaß ist eine korrekte Authentifizierung der Natürlichen Person eines Betroffenen NICHT zweifelsfrei möglich. Man bleibt also in der Vermutung oder gar Zwangsvereinigung Mann / Weib – juristischer Person gefangen (Identifikation mit juristischer Person, neuerdings mit Fingerabdruck auf dem Personaldokument). Sie können, müssen aber nun von der Treuhandverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets nicht als Natürliche Person mit besonderen unveräußerlichen Deutschenrechten behandelt werden. Auf jeden Fall haben Sie kein Eigentumsrecht, allenfalls stehen Sie als Bundesrepublikaner im Besitzrecht, was dann auch im Grundbuch und bei notariellem Vertrag auch genau so festgeschrieben wird. Überprüfen Sie das bitte für sich.

Bis heute ist uns kein Bundespersonalausweis bekannt, in welchem der Familienname entsprechend dem Personalausweisgesetz vermerkt worden wäre. (Täuschung im Rechtsverkehr?)

Nach diesem kleinen Exkurs zum Thema BPA ist dem Leser sicherlich bewußt geworden, daß der Bundespersonalausweis eine juristische Person mit entsprechenden Rechten, Pflichten und eingeschränkten Grundrechten ausweist. Der Staatsangehörigkeitsausweis hingegen beurkundet rechtswirksam und rechtsverbindlich die Natürliche Person, mit entsprechen-

den Rechten (z.B. Eigentumsrecht), Pflichten, erweiterten Grundrechten und daß deren Inhaber „*deutscher Staatsangehöriger*“ ist.

Ein weiterer Unterschied besteht auch darin, wer auf dem Ausweis unterschreibt. Beim Personalausweis ist es die Person, welche diesen beantragt hat (invisibler Vertrag) und beim Staatsangehörigkeitsausweis ist es der Landrat, der Bürgermeister oder ein in deren Auftrag Handelnder (Bestätigung des Feststellungsverfahrens durch den Beauftragten der Treuhandverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets)

Mit dem Staatsangehörigkeitsausweis hat man die Staatsangehörigkeit seiner Natürlichen Person gem. Art 116(1) Grundgesetz („...*vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen...*“ → z.B. RuStAG 1913) nachgewiesen (siehe auch BGB Titel I §1-20). Warum dies „Hier und Da“ von Belang sein könnte, wird im folgenden Kapitel behandelt.

Ab wann wird man, je nach Bundesland, als Bürger mit bürgerlichen Rechten betrachtet?

Im vorherigen Kapitel wurde festgestellt, daß die Natürliche Person mit dem Staatsangehörigkeitsausweis verbindlich und ohne Recht des Entzugs der Staatsangehörigkeit deutscher Staatsangehöriger gem. Art 116(1) Grundgesetz (und „...*vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen...*“) ist.

In den Bundesländern Sachsen und Thüringen z.B. ist dies besonders interessant. Ohne den Nachweis Deutscher nach Artikel 116(1) Grundgesetz zu sein, ist man dort im Sinne der Landesverfassungen kein Bürger.

Auszug aus der Sächsischen Landesverfassung
„Artikel 115

[Begriff des Bürgers]

Bürger im Sinne dieser Verfassung sind die Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes.“

Auszug aus der Thüringischen Landesverfassung

„Artikel 104

Bürger im Sinne dieser Verfassung ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden hat.“

Im Umkehrschluß kann man zur Erkenntnis kommen, daß man mit Bundesreisepaß oder Bundespersonalausweis im Sinne der Landesverfassungen dort kein Bürger ist. Somit ist die Frage, welchen Status man mit besagten Dokumenten in diesen Bundesländern hat?... (Auch hier kann nur vermutet werden. Vermutung entspricht jedoch Rechtsunklarheit / Rechtsunsicherheit)

Wie beantrage ich einen Staatsangehörigkeitsausweis?

Wie im zweiten Kapitel im zweiten „Auszugsfenster“ der Stadt Oelde bereits beschrieben, ist ein Nachweis in aufsteigender Generationenfolge bis mindestens 1914 zurück nötig.

Das bedeutet, daß man die Abstammungsurkunden seiner Vorfahren (Geburtsbucheintrag und Heiratsurkunden oder andere aussagekräftige Nachweise) dem Antrag in Kopie, lückenlos und beglaubigt beifügt.

Für die Antragstellung gilt die väterliche Linie, so lange das Kind ehelich geboren wurde. Ist das Kind (oder

Vorfahre) unehelich geboren worden, gilt der Nachweis der Abstammung jeweils dann über die mütterliche Linie.

Siehe hierzu auch das „Merkblatt Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit“ des Bundesverwaltungsamtes in Köln. Der Link hierzu ist unter Quellenangaben zu finden.

Hier nun einige Beispiele, welche die am meisten vorkommenden Ableitungswege verdeutlichen sollen.

Beispiel eins:	Beispiel zwei:	Beispiel drei:
Sie ehelich	Sie unehelich	Sie ehelich
Vorfahren	Vorfahren	Vorfahren
ehelich	ehelich	teilw. unehelich

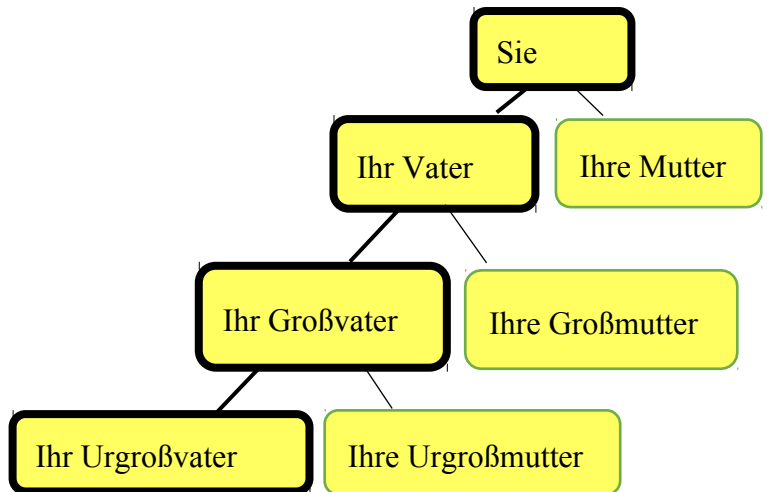
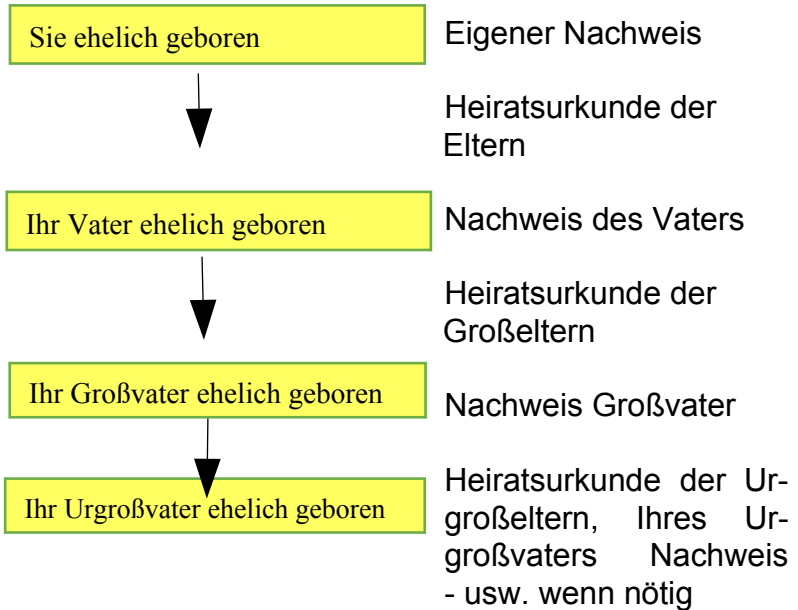
Beispiel Eins

Sie und alle männlichen Vorfahren, von denen Sie abstammen, sind ehelich geboren. Somit ist allein die väterliche Abstammungslinie für Ihren Abstammungsnachweis nötig.

Als Nachweis ist ein Auszug aus dem Geburtenbuch oder Geburtsurkunde, am besten als Lichtbildkopie oder wenn nicht anders möglich als Abschrift gemeint.

Wichtig: Diese muß von der ausgebenden Stelle (z.B. Standesamt oder Archiv) beglaubigt werden.

Andere aussagekräftige Nachweise sind auch möglich, z.B. Familienstammbuch, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden.



Es wird empfohlen, für die Antragstellung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit die Anträge des

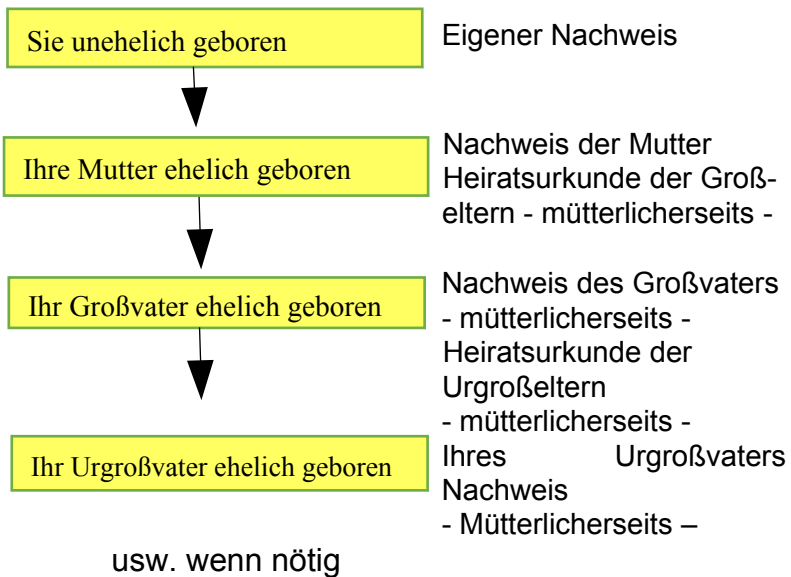
Bundesverwaltungsamtes in Köln zu verwenden. Der Link hierzu ist unter Quellenangaben zu finden.

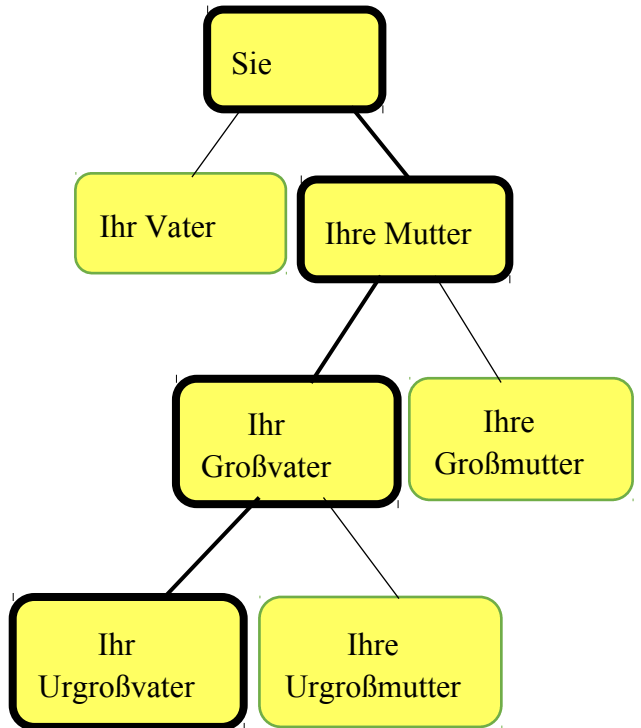
Beispiel Zwei

Sie sind unehelich geboren und alle Vorfahren, von welchen Sie abstammen, sind ehelich geboren. Somit müssen Sie erst über Ihre Mutter ableiten und danach über die väterliche Linie Ihrer Mutter.

Als Nachweis ist ein Auszug aus dem Geburtenbuch oder Geburtsurkunde, am besten als Lichtbildkopie oder wenn nicht anders möglich als Abschrift, gemeint.

Wichtig: Diese muß von der ausgebenden Stelle (z.B. Standesamt oder Archiv) beglaubigt werden. Andere aussagekräftige Nachweise sind auch möglich, z.B. Familienstammbuch, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden.





Es wird empfohlen, für die Antragstellung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, die Anträge des Bundesverwaltungsamtes in Köln zu verwenden. Der Link hierzu ist unter Quellenangaben zu finden.

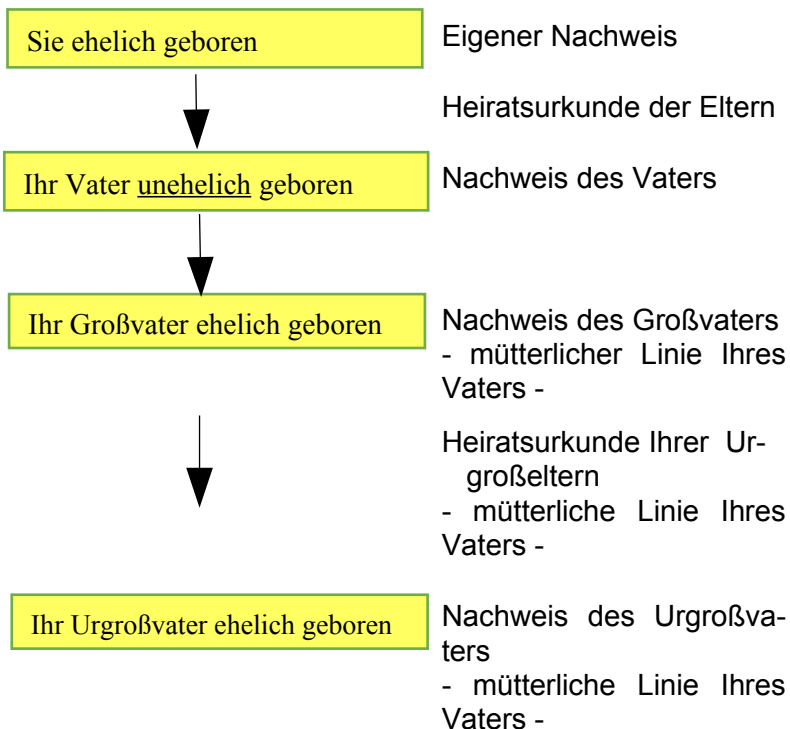
Beispiel Drei

Sie sind ehelich geboren und einer Ihrer Vorfahren, von denen Sie ableiten, ist unehelich geboren.

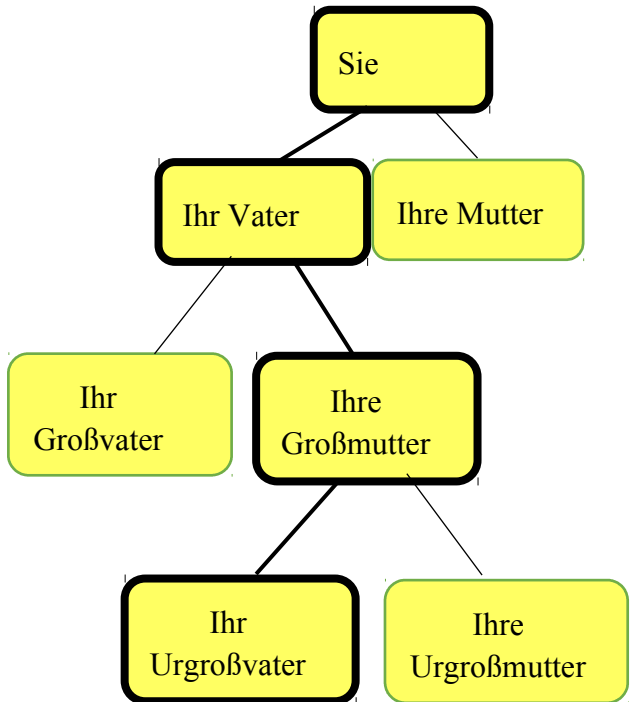
Als Nachweis ist ein Auszug aus dem Geburtenbuch oder Geburtsurkunde, am besten als Lichtbildkopie oder wenn nicht anders möglich als Abschrift, gemeint.

Wichtig: Diese muß von der ausgehenden Stelle (z.B. Standesamt oder Archiv) beglaubigt werden.

Andere aussagekräftige Nachweise sind auch möglich, z.B. Familienstammbuch, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden.



usw. wenn nötig, (siehe nächste Seite)



Es wird empfohlen, für die Antragstellung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, die Anträge des Bundesverwaltungsamtes in Köln zu verwenden. Der Link hierzu ist unter Quellenangaben zu finden.

Machen Sie ihre Eintragungen sorgfältig und wahrheitsgetreu.

Weitere wichtige Rechtshinweise:

- Artikel 5 Abs. 1 letzter Satz, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 50 **EGBGB**
- Wem unterliegt das Recht des „Name“ns? Artikel 10 **EGBGB**
- Was passiert, wenn ich unter fremdem Namen Geschäfte betreibe? Siehe § 677 **BGB**
- **BGB** TI §1-20 (Natürliche Person = Familienname! Siehe PAuswV §28 und PAuswG §5)
- **Grundgesetz**
 - AA 1-20 (Grundrechte, unterschieden in Jedermanns- und Deutschengrundrechte);
 - Artikel 25 und 59 (Verhältnis des Völkergewohnheits- und Völkervertragsrechts zum bundesrepublikanischen Recht (Treuhandrecht zu WKII - Internierten),
 - Artikel 28 und 29 (Subsidiaritätsrecht),
 - Artikel 101 und 103 **GG** (Recht auf staatl. Richter und rechtliches Gehör, Verbot der Sondergerichte)

Merkblatt BVA zur Feststellung der deutschen StA, S. 3 zu Absatz IV in Formular „V“ (Angabe der Vorfahren bis vor 1914!)

Zitat aus **Randnummer 35 des Teso – Urteils** des Bundesverfassungsgerichts:

„c) Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten. Diese Pflicht ist nicht statisch auf den Kreis derjenigen Personen begrenzt, die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes deutsche Staatsangehörige waren, und auf jene, die später zufolge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und noch erwerben werden.“

Quellenangabe und Links:

Zur schnelleren Nachrecherche die wichtigsten Links:

Stadt Oelde - Staatsangehörigkeitsausweis

<https://rathaus.citeq.de/stadt-oelde/service/dienstleistung/staatsangehoerigkeitsausweis/index.html>

Baden Württemberg- Kleine Anfrage – Antwort 16 / 1833

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/1000/16_1883_D.pdf

Urteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 77, 137 - Teso

<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv077137.html>

Bild des Staatsangehörigkeitsausweises - Muster

<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-V6125134.1-19910924-KF2-649-A006.pdf>

Bild des Bundespersonalausweises - Muster

http://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/anhang_1.html

Einführungsgesetz zum BGB

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html>

Handelsgesetzbuch § 17

https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_17.html

Staatsangehörigkeitsgesetz StAG

<https://www.gesetze-im-internet.de/rustag/StAG.pdf>

juristische Person bei der Bundeszentrale für politische Bildung

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-az/22431/juristische-person>

natürliche Person bei der Bundeszentrale für politische Bildung

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-az/22587/natuerliche-person>

BGB Titel I

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG000302377>

Personalausweisverordnung § 28 Antrag

https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/___28.html

Personalausweisgesetz §5 Ausweismuster, gespeicherte Daten

https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/___5.html

Artikel 116 Grundgesetz

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_116.html

Sächsische Landesverfassung

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Saechsische-Verfassung>

Thüringische Landesverfassung

http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/verfassung_publicationsverzeichnis.pdf

BVA Köln, Anträge und Merkblätter zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Feststellung/antraegemerkmale/antraegemerkmale-node.html

Schlußbemerkungen

Sollten nach dem Lesen dieses Heftes sowie dem Lesen unseres Internetauftrittes www.samtgemeinde-alte-marck.de noch Fragen oder Hinweise nötig sein, bitten wir Sie uns diese über das „Kontaktformular“ mitzuteilen.

Die Samtgemeinde Alte Marck distanziert sich von jeglicher „Reichsbürgerbewegung“ und von NS - Gesetzgebung.

Alle Bürger wiesen den Rechts-, Gebiets- und Personenstand der ihnen zur Verfügung stehenden Natürlichen Person (= vererbbarer Rechtstatus mit unveräußerlichen Rechten durch Abstammung) und anderweitig angezeigtem Willen (nicht auf den Gebietsstand 1937 – 3. Reich berufend) gegenüber den BRD Behörden und gemäß dem Erfordernis des BVA Köln und dessen Merkblatt zur Ausfüllung des Antragsformulars „F“ und „V“, aktueller Stand (2011) beachtend, bis in den Gebietsstand 1914 (also vor 28.07.1914 Kriegsausbruch WKI und Bündnisfall) nach und sind somit entnazifiziert (Artikel 139 GG).

Sie gehören damit der durch die Treuhandverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und den Garanten (Russische Föderation) anerkannten Weltanschauungsgemeinschaft Samtgemeinde A l t e M a r c k mit international verbrieften Schutzrechten an (Insbes. HLKO Artikel 45, 46, 47, S.H.A.E.F. - Gesetz Nr. 52 Artikel I Buchst. b in Verb. m. Artikel VII Buchst. e; Genfer Konvention Artikel 132 u.a.).

Unsere, der Weltanschauungsgemeinschaft Zugehörigen, stehen somit im Rechtsvorrang als Deutsche [Artikel 5.1 letzter Satz und Artikel 6 EGBGB – Bundesrepublik Deutschland] und sind weder entwaffnete Kombattanten des WKII noch Abkömmlinge

solcher und berufen sich auch nicht auf den Rechtsstatus nationalsozialistischer internierter Entwaffneter. Sie leben den Frieden mit ihren Nachbarn.

Ihr F a m i l i e n n a m e und der damit verbundene staatliche Rechts-, Gebiets- und Personenstand wurde durch die Treuhandverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets mit Feststellung korrekter Staatsangehörigkeit der Beteiligten in Abstammung ererbten Natürlichen Person und deren angezeigtem anderweitigem Willen eindeutig und vor allem rechtsverbindlich nachgewiesen. Diese nationale Rechtsstellung ist somit durch der Verwaltung Angestellte und Bedienstete zu achten und zu respektieren. Alle deutschen Staatsangehörigen der Samtgemeinde und deren reaktivierten Gemeinden stehen bis zu einem Friedensvertrag unter dem Schutz der HLKO und unter dem Schutz der Weltanschauungsgemeinschaft Samtgemeinde A l t e M a r c k.

Unsere Bürger und Deutschen erheben als Angehörige der Deutschen Indigene, im Partizipalrecht stehend, Anspruch auf ihr angestammtes Erbe, das an Grund und Boden, sowie Bodenrecht im Geltungsbereich des Grundgesetzes und unter derzeitiger Treuhandverwaltung der Bundesrepublik Deutschland stehend. Einer Veruntreuung, unfreiwilligen Abtretung oder konkludent vermuteten Aufgabe angestammter Rechte im Fiktions- und oder Gewohnheitsrecht wird durch das Indigenat willentlich NICHT zugestimmt. Von der Treuhandverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vermutete freiwillige Aufgabe ererbter und durch Abstammung beanspruchter Rechte aus vorkonstitutioneller Zeit der Bundesstaaten (Gebietsstand 1914), durch konkludenten Vertrag oder Gewohnheitsrecht zustande gekommen oder vermutet, werden angefochten und statt dessen der

restituierende Eintritt in ererbte Rechte deutscher Völker und Stämme angezeigt.

Vielen Dank für Ihr Interesse und wir hoffen, daß wir viele Ihrer Fragen beantworten konnten.

Danksagung

Wir danken für die freundliche Zusammenarbeit und für das unkomplizierte Zurverfügungstellen der Informationen:

Dem Bundesverfassungsgericht
Dem Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Der Juris GmbH
Der Bundeszentrale für Politische Bildung
Dem Landtag Baden Württemberg
Der Sächsischen Staatskanzlei
Dem Thüringer Landtag
Der Stadt Oelde
Der Universität Bern
Dem Bundesverwaltungsamt – Köln
Dem Verlag C.F.Müller

Rechtsbehelf

Die Samtgemeinde A l t e M a r c k erlaubt die Vervielfältigung, das Kopieren, in digitaler und nichtdigitaler Form, auch auszugsweise, nur für nichtkommerzielle Zwecke.

Die Zusammenstellung wurde sorgsam in redaktioneller Arbeit recherchiert. Rechtliche Hinweise und aktuelle Zustandsberichte aus den Verwaltungen, als auch Hinweise zu Politischen Verdächtigungen (politisch motivierten Straftaten mit und ohne Prangerwirkung), Ablehnungsbescheide im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeitsfeststellung nimmt der Gemeinderat gern von Ihnen entgegen.

Die auszugsweise oder gesamte Darstellung ist nur dann erlaubt, wenn der hier wiedergegebene inhaltliche Sinn des Auszuges oder des Gesamtwerkes dadurch nicht verfälscht, verändert oder in anderer Art und Weise sinnabweichend wirken kann. Bei sinnentstellter oder diffamierender, nichtöffentlicher und öffentlicher Darstellung behält sich die Samtgemeinde A l t e M a r c k zum Schutze derer Zugehörigen und Angehörigen juristische und / oder handelsrechtliche Schritte vor.

Dieses Schriftstück ist beim Zitieren als Quelle zu benennen (siehe Fußzeile).

Alle Rechte sowie die Deutungshoheit des hier Verfaßten und Zusammengestellten verbleiben bei der Samtgemeinde A l t e M a r c k, kreisfreie Weltanschauungsgemeinschaft.

Ein Teil der zitierten Schriften wurde zur besseren Herausstellung des Inhalts grafisch formatiert. Der **Inhalt wurde in keiner der zitierten Schriften verändert.**

Raum für Notizen



Samtgemeinde A l t e M a r c k

- staatliche G e b i e t s k ö r p e r s c h a f t , aktiviert durch
Rechtsträger am 1.März 2015 (Urkunde) u.
Weltanschauungsgemeinschaft gem. GG Art. 4 , 28, 140
u. Landesverfassung Sachsen-Anhalt ua. Art. 9, 32 ,137

Verwaltung: Bahnhofstr. 1, 39619 Arendsee / Altmark

Kontakt

Samtgemeinde A l t e M a r c k

Bahnhofstraße 1

[39619] Arendsee

Mail: buergerbuerer@samtgemeinde-alte-marck.info

Web: www.samtgemeinde-alte-marck.de

PayPal-Konto: buergerbuerer@samtgemeinde-alte-marck.info